jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/4/18 5Ob549/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1978

Norm

ZPO §503 Z4 E4c11

Rechtssatz

Unüberprüfbare Tatsachenfeststellung, ob für die Bildung des Vertragswillens des Verkäufers hinsichtlich des Kaufpreises eines Hauses auch der Erhaltungszustand des Hauses oder nur die vom Käufer angesammelten Ersparnisse und das wohlwollende Entgegenkommen des Verkäufers zu seiner geschiedenen Frau und deren Verwandten maßgeblich waren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 549/78
  Entscheidungstext OGH 18.04.1978 5 Ob 549/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0043410

Dokumentnummer

JJR_19780418_OGH0002_0050OB00549_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at